Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3255

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

IV B 6 - 4666.4

Bonn, den 25. März 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Betriebswirtschaftlicher Dienst für die deutsche Landwirtschaft**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Effertz, Spitzmüller, Weber (Georgenau), Deneke, Ertl, Schmidt (Kempten) und Genossen**
— Drucksache IV/3120 —

Die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Allgemeines

Die Anfrage befaßt sich mit dem Einsatz und der Ausbildung sowohl von Betriebshelfern als auch von Dorfhelferinnen, die in einem „betriebswirtschaftlichen Dienst" zusammengefaßt werden sollen. Diese Bezeichnung ist bisher unbekannt. Die Aufgabenstellung sowie die Einsatzbereiche der Betriebshelfer und der Dorfhelferinnen sind verschieden.

Zu 1.

Die Bundesregierung hält die Vorlage eines besonderen Gesetzes zur Einrichtung eines „betriebswirtschaftlichen Dienstes" zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für erforderlich.

Der Einsatz von Betriebshelfern oder die Zahlung eines Ersatzgeldes wird als sozialrechtliche Leistung im Rahmen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auf Grund von § 563 Reichsversicherungsordnung bereits jetzt gewährt, wenn ein landwirtschaftlicher Unternehmer infolge eines Arbeitsunfalles längere Zeit vom Betrieb abwesend sein muß; für diesen Zweck erhalten die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Mittel aus dem Grünen Plan (Einzelplan 10 Kap. 10 02 Tit. 608 b).

In dem gegenwärtig in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages beratenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist vorgesehen, bei Durchführung von Maßnahmen zur

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit Ersatzleistungen bis zur Dauer von 3 Monaten zu gewähren; Ersatzleistung in diesem Sinne ist die Gestellung eines Betriebshelfers oder die Gewährung eines Ersatzgeldes. Nach § 8 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Beitragsaufkommen der landwirtschaftlichen Alterskassen und ihren Gesamtaufwendungen aus Bundesmitteln geleistet (Einzelplan 10 Kap. 10 02 Tit. 608 a).

Der Einsatz eines Betriebshelfers im Krankheitsfalle kann gegenwärtig als sozialrechtliche Leistung nicht gewährt werden, da hierfür die rechtlichen Grundlagen fehlen; diese würden jedoch auch durch ein Gesetz zur Einrichtung eines betriebswirtschaftlichen Dienstes nicht geschaffen werden können.

Zu 2.

Eine enge Zusammenarbeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der landwirtschaftlichen Alterskassen beim Einsatz von Betriebshelfern ist dadurch gewährleistet, daß die landwirtschaftlichen Alterskassen gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften errichtet sind. Zwischen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und den landwirtschaftlichen Alterskassen einerseits sowie den Landkrankenkassen andererseits werden gegenwärtig Verhandlungen über eine engere Zusammenarbeit und die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften geführt. Die Bundesregierung prüft z. Z., ob der Einsatz von Betriebshelfern als sozialrechtliche Leistung im Zuge der beabsichtigten Änderung des Altershilfegesetzes einheitlich den Alterskassen übertragen werden kann.

Als Träger des Einsatzes von Dorfhelferinnen sind, in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich, freie karitative und berufsständische Verbände tätig, die, soweit erforderlich, mit den Trägern der Sozialversicherung zusammenarbeiten. Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß die Arbeit dieser Organisationen auf eine Arbeitsgemeinschaft der Sozialversicherungsträger übertragen werden sollte.

Die Gewährung von Ersatzgeld durch die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die landwirtschaftlichen Alterskassen erleichtert auch den Einsatz von Dorfhelferinnen.

Zu 3.

Die Ausbildung der Dorfhelferinnen und der Betriebshelfer ist eine Hoheitsaufgabe der Länder, die in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Trägern, soweit erforderlich, Ausbildungs-

verordnungen erlassen haben oder vorbereiten. Die Regelung der Anstellungsverhältnisse und der Vergütung muß den Trägern bzw. den Tarifpartnern überlassen bleiben. Neben den zu Frage 1 genannten Bundesmitteln wird auch die Ausbildung von Dorfhelferinnen vom Bund finanziell unterstützt.

Eine spätere Übernahme der Betriebshelfer in den Dienst der Landwirtschaftsbehörden oder der landwirtschaftlichen Berufsschulen liegt ausschließlich in der Zuständigkeit der Länder. Für den Berufsschuldienst dürften allerdings in der Regel die Voraussetzungen fehlen, da die Anstellung als landwirtschaftlicher Berufsschullehrer in Zukunft in allen Bundesländern Hochschulreife, Hochschulstudium sowie zwei Jahre Vorbereitungsdienst und Staatsexamen vorsieht.

Zu 4.

Auf die Antwort zu Frage 2 darf verwiesen werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, durch gesetzgeberische Maßnahmen den Einsatz von Dorfhelferinnen zu regeln. Diese Aufgabe sollte wie bisher den kirchlichen und berufsständischen Verbänden überlassen bleiben.

Grundsätzlich ist zwischen dem Einsatz von Dorfhelferinnen und Betriebshelfern zu unterscheiden. Betriebshelfer sollen dann eingesetzt werden, wenn der Leiter eines landwirtschaftlichen Unternehmens zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung seiner Erwerbsfähigkeit vom Betrieb abwesend sein muß und dessen Weiterbewirtschaftung auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann. Dagegen werden die Dorfhelferinnen in allen Familien auf dem Lande eingesetzt, in denen die Hausfrau und Mutter infolge Krankheit, Mutterschaft, Erholungsaufenthalt usw. ihren Aufgaben nicht nachkommen kann. Die Dorfhelferin ist zwar auf Grund ihrer Ausbildung in der Lage, die Bäuerin nicht nur in Familie und Haushalt, sondern auch im landwirtschaftlichen Betrieb zu vertreten; ihr Einsatz ist aber nicht auf landwirtschaftliche Betriebshaushalte beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle Haushalte im Dorf.

Zu 5.

Die Vorschläge der EWG-Kommission für Verordnungen betreffend Gemeinschaftsbeiträge für die Berufsumschulung von landwirtschaftlichen Erwerbstätigen, die innerhalb der Landwirtschaft ihren Beruf wechseln möchten, und betreffend Gemeinschaftsbeiträge zur Förderung der Fachausbildung von Beratern der Informationsstellen für Berufswechsel für landwirtschaftliche Erwerbstätige sind auf den Einsatz von Betriebshelfern und Dorfhelferinnen nicht anwendbar. Die Bundesregierung wird im Rahmen der weiteren Beratungen dieser Verord-

nungsvorschläge prüfen, ob die Ausbildung der Dorfhelferinnen und der landwirtschaftlichen Betriebshelfer aus Gemeinschaftsbeiträgen gefördert werden kann.

Zu 6.

Der Einsatz von Dorfhelferinnen und Betriebshelfern dient in erster Linie der Linderung sozialer Notstände. Darüber hinaus kann der in einzelnen Bundesländern begonnene Weg, Betriebshelfer auf der Basis des Zusammenschlusses landwirtschaftlicher Betriebe zur Vertretung bei Unfall, Krankheit, Kuraufenthalt und Urlaub einzusetzen, künftig zu einem verstärkten Ausbau des überbetrieblichen Einsatzes landwirtschaftlicher Arbeitskräfte führen. Eine solche Entwicklung könnte nach Auffassung der Bundesregierung zur Rationalisierung der landwirtschaftlichen Betriebe beitragen.

Eine enge Zusammenarbeit der Betriebshelfer und Dorfhelferinnen mit den Einrichtungen der landwirtschaftlichen Wirtschaftsberatung ist im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit zwischen Betrieb und Beratungsstelle unumgänglich und für den Wirkungsgrad dieser Förderungsmaßnahme von ausschlaggebender Bedeutung.

Schwarz